Satzung über eine Veränderungssperre nach § 16 BauGB

Betr.: Bebauungsplan Nr. 22-05 „Friedensstraße“ der Gemeinde Graal-Müritz

1. Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 18.06.04 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 16, 17 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414) in ihrer Sitzung am 26.05.05 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 28.04.05 beschlossen, dass der B-Plan „Friedensstraße“ aufgestellt werden soll.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Graal, Flur 1, Flurstücke 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2 des Plangebietes „Friedensstraße“.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
   Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung rechtswirksam

abgeschlossen ist.

2. Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

3. Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz in 18181 Graal-Müritz, Ribnitzer Str. 21, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Graal-Müritz, 15.06.2005

G i e s e
Bürgermeister